

Das Behindertengleichstellungsgesetz in der Leichten Sprache – ein Beitrag zur Gleichstellung

Jasmin Cahannes-Kocher und Andreas Rieder | *In diesem Beitrag wird dargelegt, was das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen dazu veranlasst hat, das Behindertengleichstellungsgesetz in der Leichten Sprache auf dem Rechtsportal des Bundes zu publizieren. Es wird erklärt, was und für wen die Leichte Sprache ist. Mit Zitaten aus Interviews mit Menschen, für die Texte in der Leichten Sprache gemacht werden, wird gezeigt, was diesen Menschen Texte in dieser Sprachform bedeuten und warum sie gerade auch behördliche Texte – und folglich auch Gesetzestexte – in dieser Sprachform wünschen. Der Beitrag plädiert für die Leichte Sprache als wichtiges Instrument der Gleichstellung und der Beteiligung und dafür, dass auch – zumindest ausgewählte – Gesetze in dieser Sprachform zur Verfügung gestellt werden.*

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Was ist die Leichte Sprache?
- 3 Die Leichte Sprache aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer
 - 3.1 Wozu braucht es die Leichte Sprache?
 - 3.2 Wo braucht es die Leichte Sprache?
 - 3.3 Gesetze in der Leichten Sprache
- 4 Leichte Sprache und Gleichstellung
- 5 Fazit

1 Einleitung

Eine kürzlich abgeschlossene Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) hat aufgezeigt, dass dieses Gesetz kaum bekannt ist – gerade auch bei Menschen mit Behinderungen, deren Situation es verbessern soll. Die Evaluation hat ebenfalls ergeben, dass die Gleichstellung zwar Fortschritte macht, dass Menschen mit Behinderungen oder ihre Verbände Verbesserungen jedoch oft aktiv einfordern müssen (Bass/ZHAW 2015). Ein Schluss aus der Evaluation ist daher naheliegend: Menschen mit Behinderungen müssen ihre Rechte und somit auch die damit verbundenen Gesetze besser kennen. Wenn es auch Menschen mit Behinderungen möglich sein soll, ein Gesetz zu konsultieren, muss dieses zugänglich sein. Der Text soll mit anderen Worten in Formaten zur Verfügung stehen, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Menschen mit Sehbehinderungen sind zum Beispiel darauf angewiesen, dass das Gesetz als barrierefreies PDF oder auf einer barrierefreien Webseite zur Verfügung steht. Und wer Gebärdensprache spricht, zieht den Gesetzestext in Form eines Gebärdensprach-Videos der gedruckten Version vor. Für Menschen mit Lese- und Verständnisschwierig-

keiten bietet die Übertragung in der Leichten Sprache eine Möglichkeit, sich den Inhalt eines Gesetzes zu erschliessen.

Aus diesem Grund haben das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) und das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV) dafür gesorgt, dass das Behindertengleichstellungsgesetz wie auch das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK, SR 0.109) in zugänglichen Formaten zur Verfügung stehen, also auch in der Leichten Sprache (www.bundesrecht.admin.ch > Ausgewählte Erlasse).

Gerade diese Version des Gesetzes löst das grösste Interesse aus, denn die Leichte Sprache fasziniert. Besonders bei amtlichen Publikationen wirft ihre Verwendung jedoch auch Fragen auf. Nicht zuletzt wohl deshalb, weil die Leichte Sprache Texte nicht übersetzt, sondern sie in eine andere, eben leicht verständliche Form bringt.

Soll oder darf man das tun? Wir versuchen, im Folgenden eine Antwort auf diese Frage aus Sicht der Gleichstellung zu geben. Im Sinne der Thematik haben wir dafür auch bei Personen nachgefragt, für die das Behindertengleichstellungsgesetz in der Leichten Sprache bestimmt ist. Unsere Interviewpartner waren Herr Degen¹, Herr Eugster², Herr Fischer³, Herr Linggi⁴ und Herr Meier⁵, die jeweils aus unterschiedlichen Gründen auf die Leichte Sprache angewiesen sind. So unterschiedlich die persönliche Betroffenheit ist, so unterschiedlich ist auch der eigene Bezug zum Lesen und zur Lesekompetenz. Trotz verschiedener Zugänge zur Leichten Sprache war allen der Wunsch gemeinsam, dass die Leichte Sprache anerkannt werde. Sie ermöglicht Menschen wie ihnen die Teilhabe am öffentlichen Leben.

2 Was ist die Leichte Sprache?

Die Leichte Sprache entspricht dem «Leseniveau A1» des Europäischen Referenzrahmens⁶ und richtet sich an Menschen, die sehr wenig lesen und verstehen können, wie z. B. Menschen mit einer geistigen Behinderung. Die Leichte Sprache unterliegt genauen Regeln und einer bestimmten Methodik, so z. B. bei der Gestaltung des Satzaufbaus sowie durch die Vermeidung von Fremdwörtern, konjunktiven Satzkonstruktionen oder längeren Nebensätzen. Eine Hauptbedingung für Texte in der Leichten Sprache ist, dass diese immer von Betroffenen geprüft wird (Armbruster 2015). Herr Eugster definiert die Leichte Sprache folgendermassen: «Man bezieht sich in der Leichten Sprache ja auf die prägnanten Sachen. Man benutzt keine Fremdwörter. Eigentlich sind es ja einfach Sachen, die man kurz auf den Punkt gebracht sagt – und mehr braucht es ja dann eigentlich auch nicht.» Nebst der Leichten Sprache gibt es noch die Einfache Sprache. Obwohl die Grenzen fließend und die Begriffe bis jetzt nicht geschützt sind, unterscheiden sich doch die Zielgruppen der beiden Sprachen. Im Vergleich zur Leichten Sprache entspricht

die Einfache Sprache einem «Leseniveau A2/B1» und richtet sich an Menschen mit geringen Lesefähigkeiten, z. B. an Menschen mit geringer Bildung, ohne Schulabschluss oder mit anderer Muttersprache («Klar und Deutlich – Agentur für einfache Sprache» 2016). In letztere Gruppe gehören auch gehörlose Menschen, deren Muttersprache die Gebärdensprache ist. Zudem können auch Menschen von der Einfachen oder der Leichten Sprache profitieren, die an einer Krankheit wie Multipler Sklerose leiden, oder Personen mit einer Aphasie in Folge eines Hirnschlags.

3 Die Leichte Sprache aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer

3.1 Wozu braucht es die Leichte Sprache?

Die befragten Personen erwähnen zunächst, dass die Leichte Sprache das Verständnis verbessere. Alle Interviewpartner lesen auch in der sogenannten Schwere Sprache. Herr Degen meint, er verstehe sie aber oft nicht. Da sei die Leichte Sprache für ihn auch «eben die Beruhigung, dass man weiss, man kann es lesen und versteht es auch». Die Leichte Sprache kann auch dazu beitragen, dass Personen sich das Lesen wieder zutrauen und Lust darauf bekommen. Herr Linggi sagt: «Also ich habe das Lesen auf die Seite gelegt. Weil auch die Sachen in den Medien, ich merke dort, dass ich es einfach nicht lesen kann, weil es so kompliziert geschrieben ist, dass ich es nicht verstehe». Wichtig ist für die befragten Personen die öffentliche Anerkennung der Leichten Sprache. Dazu erklärt Herr Fischer: «Wir möchten die Leichte Sprache nicht als Behindertensprache ausrufen. Ich habe da schon viele Bezeichnungen dafür gehört, wie z. B. «Gagasprache», «Tschumpelisprache» oder sogar «Krüppelsprache». Aber für mich bedeutet die Leichte oder Einfache Sprache Zugang zu Wissen.»

Allen Betroffenen ist auch der Hinweis wichtig, dass die Leichte Sprache einen Beitrag zur Selbstbestimmung darstellt. Herr Degen, der in einer Institution lebt, definiert die Selbstbestimmung folgendermassen: «Es bedeutet, dass sie nicht von oben zu uns unten kommen und sagen: Jetzt machst du das oder das. So wie das früher eben war... Wir haben hier Selbstbestimmung, also schon auch mit Grenzen. Das ist ja auch richtig so, man kann schon nicht einfach alles machen, was man will. Aber es bedeutet, dass wir nun in der heutigen modernen Zeit leben.»

Die Forderung der Selbstbestimmung war es auch, die den Anstoss für die Entwicklung der Leichten Sprache gab. Diese hatte ihren Ursprung in Amerika, wo das Konzept von «Easy READ» 1996 innerhalb der Bewegung «People First»⁷ entwickelt wurde (Antener/Lichtenauer/Parpan-Blaser 2015). In Anlehnung daran entwickelte sich später die Leichte Sprache auch im deutschen Sprachraum. Seit 2006 gibt es das deutschsprachige Netzwerk der Leichten Sprache⁸, in dem neben Deutschland, Österreich, Luxemburg und Italien (Südtirol) auch die Schweiz vertreten ist. In einigen dieser Länder ist das Thema bereits gut verankert. In Deutsch-

land z. B. gilt ab 2018 ein ausdrücklicher Rechtsanspruch, Bescheide und Informationen von Behörden in der Leichten Sprache zu erhalten (Pepping, 2016).

3.2 Wo braucht es die Leichte Sprache?

Die Leichte Sprache ist in der Schweiz erst seit Kurzem ein Thema und auch das in erster Linie in der Deutschschweiz. Wo soll sie vor allem eingesetzt werden? Die angefragten Personen sind sich einig: Informationen von Behörden müssten unbedingt in der Leichten Sprache angeboten werden. Herr Degen sagt zu den Behördenbriefen: «Dort weiss ich nicht, was sie meinen. Man versteht es nicht.» Er muss sich jeweils an Drittpersonen für eine Übersetzung wenden. Herr Linggi schlägt vor, dass Behörden zwei Websites haben könnten: «eine schwere, dann könnte auch ein Professor die Seite besuchen [lacht], und eine für uns – wir könnten dann einfach auf die einfache Version klicken und dann verstehen wir auch, was gemeint ist.» Sie betonen im Zuge dieses Gesprächs, dass sie sicher nicht die Einzigen wären, welche die leichte Version bevorzugen würden.

Als Beispiele aus ihrem Alltag nennen unsere Interviewpartner folgende Bereiche, in denen die Leichte Sprache zudem sehr nützlich wäre: Patientenverfügungen, Verträge, IV-Entscheide, Medikamentenbeipackzetteln, Nahrungsmittellangaben, Steuererklärungen, übersetzte Bücher in Bibliotheken usw. Besonders erwähnt werden auch die Abstimmungsunterlagen. Herr Meier etwa betont die politische Verantwortung, die er als Bürger mittrage. Da er aber die Abstimmungsunterlagen nicht wirklich verstehe, bleibe ihm nur, sich an den Plakaten zu orientieren, in der Zeitung zu lesen und sich an das zu halten, was darüber erzählt werde. Er möchte sich aber gerne selbst ein Bild machen können. Auch Herr Linggi wünscht sich bessere Informationen und ist überzeugt, dass die auch anderen Bürgerinnen und Bürgern helfen würde: «Nehmen wir mal ein Abstimmungsbüchlein, ja, da sind doch die sogenannten «Normalen» doch auch oft überfordert.»

3.3 Gesetze in der Leichten Sprache

Wie erwähnt legt die Evaluation des BehiG nahe, dass Betroffene ihre Rechte besser kennen sollen. Dass diese selbst auch grosses Interesse daran haben, zeigen die Gespräche unserer Interviewpartner. Alle sind politisch interessiert, gut informiert und wünschen sich, Informationen über ihre Rechte direkt beziehen, das heisst sie selbst lesen zu können. Es brauche nicht alle Gesetze in der Leichten Sprache, aber zumindest diejenigen, die sie direkt betreffen würden.

Was bevorzugen unsere Gesprächspartner: eine Übertragung des Gesetzes in die Leichte Sprache oder eine Erläuterung des Inhalts? Da gehen die Meinungen auseinander. Herr Linggi meint, wenn er ein juristisches Problem habe, möchte

er sich selbst über seine Rechte informieren können, aber es reiche aus, «wenn der Anwalt dann das Gesetz in der Schweren Sprache anwenden kann». Herr Meier meint ebenfalls: «Wenn das Gesetz in Leichter Sprache dann wieder gleich lang ist, wie das normale, dann habe ich ja dann vielleicht auch wieder Schwierigkeiten damit.» Sie bevorzugen also die Erklärung des Inhalts eines Gesetzes in der Leichten Sprache. Auch Herr Eugster findet eine kürzere Erklärung eines Gesetzes in der Leichten Sprache gut, meint aber gleichzeitig: «Es ist zwar gut, überhaupt eine Erklärung zu haben, aber ich fände es auch gut, wenn es wirklich rechtsgültig wird, sonst kann ich ja dann doch nicht damit arbeiten ...» Herr Fischer plädiert für die Erklärungen. Ein Gesetz in der Leichten Sprache sei bereits vom Umfang und von der Detailliertheit her nicht mehr allen zugänglich. Zudem sei es politisch sinnvoller, mit weniger zu beginnen und das dafür gut zu machen.

4 Leichte Sprache und Gleichstellung

Die Behindertenrechtskonvention sieht in Artikel 49 vor, dass ihr Wortlaut in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt wird. Wer auf der Website der Konvention nachschlägt, findet den Text denn auch nicht nur in den offiziellen Sprachen der UNO. Die Konvention steht ebenfalls als barrierefreie PDF-Datei, als Audio-Datei, als Gebärdensprachvideo und in der Leichten Sprache zur Verfügung. Erst diese Vielfalt stellt sicher, dass das Übereinkommen auch von Menschen mit Behinderungen gelesen und verstanden werden kann, also von Menschen, die nicht gut sehen, nicht gut hören oder Leseschwierigkeiten haben.

Der Anspruch, für alle Menschen mit Behinderungen zugänglich zu sein, ist zentral für ein Übereinkommen, das die Rechte ebendieser Menschen festhält. Denn wer seine grundlegenden Rechte nicht lesen und verstehen kann, kann sie auch nicht einfordern. Die Übertragung in zugängliche Formate ist zudem ein Ausdruck von Respekt. Sie gibt den darauf angewiesenen Menschen erst die Möglichkeit, eine grundlegende Forderung der Gleichstellung, die Selbstbestimmung, effektiv wahrnehmen zu können.

Die Übertragung des BehiG in die Leichte Sprache folgt der gleichen Logik. Ein Gesetz, das den Abbau von rechtlichen und tatsächlichen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen bezweckt, soll und muss auch von Menschen mit Behinderungen gelesen und verstanden werden können.

Anders als die BRK sieht das BehiG nicht explizit vor, dass dieses oder andere Gesetze in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt werden sollen. Es schreibt nur in allgemeiner Form vor, dass – bezogen auf den Bund – die «Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten» nehmen (Art. 14 Abs. 1). Die Tragweite dieser

Bestimmung muss konkretisiert werden. Für den direkten Behördenkontakt gelten andere Anforderungen als etwa für Texte, die sich in erster Linie an ein Fachpublikum richten. Und bei rechtlichen Texten sind andere Massstäbe anzulegen als bei anderen Informationen.

Unbedingt erforderlich ist es sicher, Informationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch in der Leichten Sprache zugänglich zu machen – und dazu gehört auch die Übertragung des BehiG. Ebenso müssen weitere Informationen, die von besonderer Relevanz für Menschen mit Behinderungen sind, für diese zugänglich gemacht werden, wobei hier immer auch die Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Die Übertragung von Gesetzen wird die Ausnahme bleiben. Oft wird es eher den Interessen und auch den Wünschen der direkt betroffenen Personen entsprechen, sich den Inhalt des Gesetzes in einer anderen Form erschliessen zu können. Das Behindertengleichstellungsgesetz stellt in dieser Hinsicht eine – allerdings wichtige – Ausnahme dar.

5 Fazit

Braucht es das Behindertengleichstellungsgesetz in der Leichten Sprache? Unbedingt, denn ein unzugängliches Gleichstellungsgesetz ist mit dessen Zweck nicht vereinbar. Braucht es weitere Gesetze in der Leichten Sprache? Hier ist je nach Gegenstand des Gesetzes zu differenzieren. Wo eine besondere Relevanz für Menschen mit Behinderungen gegeben ist, muss die Frage zumindest gestellt werden – von den zuständigen Behörden, aber auch bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Was es auf jeden Fall braucht, sind zugängliche und verständliche Informationen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch in der Leichten Sprache.

Die Leichte Sprache ist in der Schweiz noch wenig bekannt. Wie bei der Etablierung von anderen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen, z. B. Gebärdensprachvideos oder barrierefreie Websites, braucht es auch hier eine engagierte Auseinandersetzung mit dem Thema – und den dahinter stehenden Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen. Wenn die Übertragung des BehiG in die Leichte Sprache diese Auseinandersetzung fördert, ist schon sehr viel gewonnen. Und wer weiss, vielleicht würden ja nicht nur Menschen mit Behinderungen die Version von Gesetzestexten in der Leichten Sprache vorziehen?

Jasmin Cahannes-Kocher, Wissenschaftliche Mitarbeiterin EBGB, Bern;

E-Mail: jasmin.cahannes-kocher@gs-edi.admin.ch

Andreas Rieder, Leiter EBGB, Bern; E-Mail: andreas.rieder@gs-edi.admin.ch

Anmerkungen

- 1 Herr Degen arbeitet als Prüfer im Büro für die Leichte Sprache des Wohnwerks Basel. Er nennt seine Einschränkung oder den Grund für das Nutzen der Leichten Sprache sein «geistiges Handicap».
- 2 Herr Eugster ist als Gründungsmitglied und Selbstvertreter aktiv bei «Mensch zuerst» (www.menschzuerst.ch), dem Netzwerk für Selbstvertretung in der Schweiz. Er ist aufgrund von Lernschwierigkeiten auf die Leichte Sprache angewiesen.
- 3 Herr Fischer ist Präsident von «Einfache Sprache Schweiz» (www.einfachesprache.ch) und Partner von Leichte Sprache (www.leichtesprache.ch). Er leidet an MS und ist mit zunehmendem Fortschreiten der Krankheit auf die Leichte Sprache angewiesen.
- 4 Herr Linggi ist ebenfalls Gründungsmitglied und Selbstvertreter bei «Mensch zuerst». Er benutzt die Leichte Sprache aufgrund seiner Behinderung, die mit einer Legasthenie gekoppelt ist.
- 5 Herr Meier (Name geändert) leidet seit einem Unfall an ständiger Müdigkeit und ist darum froh, dass es die Leichte Sprache gibt.
- 6 Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.europaesischer-referenzrahmen.de
- 7 Die Website von «People First» ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.peoplefirst.org
- 8 Die Website des Netzwerks Leichte Sprache ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.leichte-sprache.org

Literaturverzeichnis

- Antener, Gabriela / Lichtenauer, Annette / Parpan-Blaser, Anne, 2015, «Leichte Sprache» – ein wichtiges Element für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, Olten, im Internet abrufbar unter: www.edi.admin.ch/ebgb > Newsletter/Monitoring > Archiv Newsletter EBGB > Newsletter EBGB – Mai 2015.
- Armbruster, Uwe, 2015, Weshalb braucht es Leichte Sprache? Basel, im Internet abrufbar unter: www.edi.admin.ch/ebgb > Newsletter/Monitoring > Archiv Newsletter EBGB > Newsletter EBGB – Mai 2015 > wohnwerk – Leichte Sprache.
- Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (Bass AG) / Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW), 2015, Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen – BehiG, Bern, im Internet abrufbar unter: www.edi.admin.ch/ebgb > Aktuell > Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes > Evaluationsberichte (integrale und Kurzfassung).
- Klar und Deutlich – Agentur für einfache Sprache, 2016, Leichte Sprache – Einfache Sprache, Münster, im Internet abrufbar unter: www.klarunddeutlich.de > Einfaches Deutsch > Leichte Sprache – Einfache Sprache.
- Pepping, Dagmar, 2016, Weniger Barrieren – räumlich und sprachlich, Berlin, im Internet abrufbar unter: www.tagesschau.de/inland/behindertengleichstellungsgesetz-101.html.

Résumé

La présente contribution expose les raisons qui ont conduit le Bureau fédéral de l'égalité pour les personnes handicapées à publier sur le portail juridique de la Confédération une version en « langue facile à lire » de la loi sur l'égalité pour les handicapés, et elle explique ce qu'est cette langue et à qui elle s'adresse. Des extraits d'entretiens réalisés avec des personnes destinataires des textes composés en « langue facile à lire » permettent de mesurer l'importance que cette démarche revêt pour eux et pourquoi ils souhaiteraient notamment que soient proposées des versions adaptées des textes administratifs et législatifs. Les auteurs voient dans la « langue facile à lire » un outil important d'égalité et de participation citoyenne et militent pour que du moins une sélection de textes législatifs soient accessibles sous cette forme.